

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 12. April 1898.)

An die Kosten der Neueinteilung des „Mittleren Wannenfeldes“, Gemeindebann Pratteln (Baselland) wird ein Bundesbeitrag von 25 % plus Fr. 400, im Maximum von Fr. 950, zugesichert.

Der Bundesrat hat den Militärsteuerrekurs des Herrn Otto Wetter, Kavallerielieutenant, von St. Gallen, auf Grund nachfolgender Erwägungen als unbegründet abgewiesen:

1. Das in Kraft stehende Bundesgesetz über den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 bestimmt, in Abweichung von den ersten in der Volksabstimmung unterlegenen bezüglichen Gesetzesentwürfen, daß das elterliche Vermögen zur Hälfte zur Besteuerung herangezogen werden solle. Ausdrücklich und unzweideutig schreibt also das geltende Militärsteuergesetz vor, daß „die Hälfte des Vermögens der Eltern“ zu versteuern sei, im Gegensatz zum Wortlaut der frühern Entwürfe, die von dem Vermögen der Eltern, auf das ein Pflichtiger gesetzliche Anwartschaft hat, oder von der direkten Anwartschaft auf Vermögen von Eltern sprachen.

2. Die aus dem Wortlaut von Art. 5, litt. A, Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 sich ergebende Interpretation verlangt, daß bei Festsetzung des Militärflichtersatzes abgestellt wird auf das Vermögen der Eltern, resp. der Großeltern, allerdings durch zwei, sowie durch die Kinderzahl, resp. Großkinderzahl dividiert. Auf das kantonale Erbrecht (z. B. ein Erbrecht der Ehefrau oder des Ehemannes) kann hierbei keine Rücksicht genommen werden; und diese Rücksichtnahme auf das kantonale Erbrecht hat der eidgenössische Gesetzgeber ausdrücklich abgelehnt; wie eine Vergleichung des geltenden Gesetztextes mit den Fassungen der frühern Entwürfe des Gesetzes zeigt. Die Ausmerzung des Ausdruckes „Anwartschaft“ aus dem Bundesgesetz war keine zufällige, sondern eine absichtliche, und die Wirkung hiervon ist die, daß nun in der ganzen Schweiz eine einheitliche Praxis auf Grund der fraglichen Ziffer 2 der litt. A des Art. 5 des Bundesgesetzes gehandhabt werden kann und muß.

3. Wenn in der Steuerpraxis der kantonalen und eidgenössischen Behörden von „Erbanwartschaft“ gesprochen wird, so ist:

zuzugeben, daß diese Bezeichnung für den in Art. 5, litt. A, Ziffer 2, des Bundesgesetzes näher umschriebenen Vermögenskomplex nicht ganz korrekt ist, gegen seine Verwendung ist trotzdem nichts einzuwenden, solange nicht unrichtige Schlußfolgerungen daraus gezogen werden. Solche sind bis jetzt nicht gezogen worden.

4. Der Rekurrent Wetter kann sich nicht auf die Entscheidungen in Sachen Folly, Wildi u. a. m. (Bundesblatt 1889, II, Seite 649, 1885, II, Seite 581, 1895, II, Seite 341, Salis III, Nr. 897 und 898) berufen. Was in diesen Entscheidungen über den im Gesetze selbst nicht enthaltenen Begriff der Anwartschaft gesagt ist, führt noch keineswegs dazu, von der Hälfte des väterlichen Vermögens den mütterlichen Erbanteil abzuziehen. Das Gesetz sagt nur, daß die Hälfte des Vermögens der Eltern im Verhältnis der Zahl der Kinder in Berechnung gezogen werden müsse; von den Erbansprüchen der Eltern gegeneinander sagt das Gesetz nichts. Das gesetzliche Miterbrecht einer Ehefrau am Vermögen des Vaters des Steuerpflichtigen kann deshalb nicht in Betracht gezogen werden.

(Vom 15. April 1898.)

Herr Chapuisat wird die nachgesuchte Entlassung als schweizerischer Konsul in Lyon unter Verdankung der geleisteten guten Dienste erteilt. Als dessen Nachfolger wird Herr Karl Rudolf Mayor, von Planches, Kaufmann in Lyon, ernannt.

Das allgemeine Bauprojekt der elektrischen Straßenbahn Rolle-Gimel wird unter einigen Bedingungen genehmigt.

Die in Art. 5 der Konzession einer Eisenbahn von Trubschachen auf den Napf, vom 28. März 1893, angesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um weitere zwei Jahre, d. h. bis zum 28. März 1900, verlängert.

(Vom 19. April 1898.)

Herr Lucien Cramer, Dr. jur., von Genf, erhält die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Gesandtschaftssekretärs in Berlin unter Verdankung der geleisteten guten Dienste.

*Finanz- und Zolldepartement.**Zollverwaltung.*

Vorstand des neu errichteten
Hauptzollamtes im Bahn-
hof Zürich:

Herr Christian Kummer, von Thaingen,
(Schaffhausen).

Controleur daselbst:

„ Rud. Holzer, von Bern.

Industriedepartement.

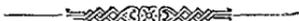
Adjunkt des Fabrikinspek-
tors des II. Kreises in
Lausanne:

Herr Giov. Soldati, Ingenieur, in Men-
drisio.

*Post- und Eisenbahndepartement.**Postverwaltung.*

Postcommis in Zürich:

Frl. Klara Müller, von St. Beatenberg,
Postaspirantin in Zürich.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1898
Date	
Data	
Seite	47-50
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 298

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.